

LALIVE

CORONAVIRUS: EIN FALL VON HÖHERER GEWALT (*FORCE MAJEURE*) NACH SCHWEIZERISCHEM RECHT?

EINLEITUNG

Während sich die Coronavirus-Pandemie weiterhin in Europa ausbreitet, versuchen Unternehmen die Auswirkungen sowohl auf ihr Personal als auch auf ihre Geschäftsbeziehungen mit Firmen, die an den stärksten betroffenen Regionen ansässig sind, zu bewerten. Die Auswirkungen dieser Pandemie treffen die Schweiz umso härter, als Schweizer Unternehmen traditionell enge Beziehungen zu Asien und insbesondere zur Volksrepublik China (VRC) aufgebaut haben. Jüngster Beweis hierfür ist die Unterzeichnung einer Absichtserklärung zwischen der Schweiz und der VRC am 29. April 2019, um die Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern bei Projekten der Belt and Road Initiative - den von der VRC geleiteten Entwicklungs- und Investitionsanstrengungen zur Wiederherstellung der alten Seidenstrasse - zu verstärken.¹

Viele Staaten und Unternehmen haben drastische Massnahmen ergriffen, um die rasante Ausbreitung der Pandemie einzudämmen.² Diese Massnahmen betreffen Wirtschaftsakteure auf der ganzen Welt und führen dazu, dass Firmen bei der Erfüllung bestehender Verträge vielfach auf Schwierigkeiten stossen: Arbeitskräfte sind möglicherweise nicht verfügbar, die Vertriebsnetze werden gestört, und Aufträge werden storniert. Es stellt sich die Frage, ob eine solche Pandemie und/oder die damit verbundenen staatlichen Massnahmen auf der Grundlage der Doktrin über höhere Gewalt (*Force Majeure*) einen Rechtfertigungsgrund für die Nichterfüllung darstellen könnten. Vertragsparteien, die vom Ausbruch des Coronavirus betroffen sein könnten, müssen beurteilen, ob ihr Vertrag ausdrücklich oder implizit die Frage der höheren Gewalt (*Force Majeure*) in einer Weise behandelt, welche Coronavirus-bezogene Fragen abdeckt. Die Parteien solcher Verträge sollten zunächst prüfen,

¹ <http://country.eiu.com/article.aspx?articleid=1087995092>

² In der Schweiz z.B.: <https://www.rts.ch/info/suisse/11127134-dizaines-d-evenements-touchees-par-l-interdiction-des-manifestations-de-plus-de-1000-personnes.html>

nach welchem Recht ihre vertraglichen Verpflichtungen, einschließlich der Force-Majeure-Klausel, ausgelegt werden. Da viele grenzüberschreitende Transaktionen und internationale Verträge gemäss Parteivereinbarung dem schweizerischen Recht unterstehen, ist das schweizerische Recht in diesen Fragen von grösster Bedeutung.

Wir empfehlen die folgenden Schritte zur effizienten Beurteilung der Pandemie und ihrer Folgen nach schweizerischem Recht:

1. EMPFEHLUNG NR. 1: ÜBERPRÜFEN SIE, OB ES EINE FORCE-MAJEURE-KLAUSEL GIBT

Force-Majeure-Klauseln enthalten regelmässig eine Aufzählung beispielhafter Ereignisse, die als höhere Gewalt (*Force Majeure*) gelten. Pandemien oder Epidemien sind jedoch nur selten als eigenständige Fallgruppe aufgeführt.

Wenn Pandemien oder Epidemien nicht ausdrücklich in der Force-Majeure-Klausel aufgeführt oder anderweitig im Vertrag geregelt sind, müssen die Vertragsparteien analysieren, ob solche Pandemien unter die allgemeine Definition von Ereignissen höherer Gewalt (die in der Force-Majeure-Klausel zu finden ist) oder unter eine andere Kategorie von Umständen fallen, die ausdrücklich genannt werden. So können Notfallmassnahmen zur Bekämpfung von Pandemien oder zur Eindämmung eines Ausbruchs aufgelistet sein oder unter allgemeine Bedingungen wie Unruhen, Quarantänen, Aussperrungen oder staatliche Anordnungen fallen.

2. EMPFEHLUNG NR. 2: ÜBERPRÜFEN SIE DEN STANDARD FÜR DAS VORLIEGEN HÖHERER GEWALT (*FORCE MAJEURE*) NACH SCHWEIZERISCHEM RECHT

Nach schweizerischem Recht kann ein Schuldner von der Haftung für Nichterfüllung befreit werden, wenn er nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung des Schuldners *objektiv* durch Umstände unmöglich wird, die dem Schuldner nicht zuzuschreiben sind.

Nach schweizerischem Recht führt eine Pandemie, wie diejenige, die mit dem Coronavirus zusammenhängt, trotz erhöhter Sterblichkeitsrate, nicht ohne

weiteres zur objektiven Erfüllungsunmöglichkeit. Eine objektive Unmöglichkeit setzt vielmehr voraus, dass ein ganzes Wirtschaftssegment oder alle Akteure einer bestimmten Kategorie betroffen sind.

Sollte die Pandemie jedoch dazu führen, dass staatliche Behörden Sperren oder Verbote mit direkter Auswirkung auf die Erfüllung eines Vertrages durch einen Leistungserbringer (oder eine bestimmte Kategorie von Marktteilnehmern) erlassen, sollte genauer analysiert werden, ob eine objektive Leistungsunmöglichkeit bestehen würde.

3. EMPFEHLUNG NR. 3: DOKUMENTIEREN SIE IHRE CORANVIRUS-BEZOGENEN LEISTUNGSSTÖRUNGEN

Im Prinzip müssen Vertragsparteien, deren Vertrag dem schweizerischen Recht unterliegt, ihre Verpflichtungen weiterhin erfüllen, auch wenn die Erfüllung durch die Pandemie schwieriger oder aufwändiger wird. Ebenso dürfen sie erwarten, dass alle anderen Vertragsparteien ihre Verpflichtungen weiterhin erfüllen.

Selbst wenn kein Fall von höherer Gewalt (*Force Majeure*) vorliegt, der einen ganzen Wirtschaftsbereich oder eine Kategorie von Akteuren betrifft, kann die "subjektive" Unmöglichkeit der Erfüllung eines Vertrages einer einzelnen Vertragspartei infolge einer Pandemie jedoch nicht mit Schadenersatz sanktioniert werden, wenn ihm kein Verschulden angelastet werden kann. Letztendlich hängt dies von der Formulierung und der Art des Vertrags ab.

Daher sollten Parteien, die durch das Coronavirus in ihrer Tätigkeit und in ihrer Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen eingeschränkt sind, ihre Leistungs- und/oder Kommunikationsunfähigkeit mit ihrem/ihren Vertragspartner(n) dokumentieren, sobald die Leistung für sie unmöglich wird, selbst wenn die Unmöglichkeit nur vorübergehend ist. Ohne ein Ereignis höherer Gewalt (*Force Majeure*) könnten sie sich möglicherweise immer noch auf ihre nicht schuldhaft verursachte Leistungsunfähigkeit berufen, um sich von der Haftung für Nichterfüllung zu befreien.

4. EMPFEHLUNG NR. 4: ÜBERPRÜFEN SIE DIE FOLGEN EINER FORCE MAJEURE-KLAUSEL

Die Folgen eines Falls höherer Gewalt (*Force Majeure*) hängen von der Parteivereinbarung ab. Nach schweizerischem Recht und sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, sind beide Parteien im Falle höherer Gewalt (*Force Majeure*) unverzüglich von ihren jeweiligen Verpflichtungen entbunden. Bei langfristigen internationalen Verträgen hat höhere Gewalt jedoch in der Regel, zumindest anfänglich, lediglich eine aufschiebende Wirkung. Tatsächlich sehen viele Force Majeure-Klauseln vor, dass das Kündigungsrecht nur dann ausgeübt werden kann, wenn die Erfüllung am Ende einer festgelegten Frist unmöglich bleibt. Solche Force Majeure-Klauseln schieben im Allgemeinen die Erfüllung der Verpflichtungen beider Parteien auf. Ein drastisches Rechtsmittel für drastische Situationen.